

Neue UVG-Lohngrenze ab 01.01.2016

Der Bundesrat hat beschlossen, den Höchstbetrag des maximal versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung UVG per 01.01.2016 **von bisher CHF 126'000 auf neu CHF 148'200** zu erhöhen. Die letzte Anpassung erfolgte per 01.01.2008. Die Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung massgebend.

Um allfällige Doppelversicherungen oder Deckungslücken zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen folgende Punkte zu beachten:

- Falls Sie Mitarbeitende mit Löhnen über CHF 126'000 haben und bisher auf eine UVG-Zusatzversicherung für die Lohnanteile über 126'000 verzichtet haben, werden diese Mitarbeiter durch diese Anpassung weitergehend versichert sein. Damit verbunden sind aber auch weitergehende Beiträge zu entrichten.
- Falls Sie eine UVG-Zusatzversicherungspolice haben, welche den sogenannten Überschusslohn (d. h. Lohnanteile über dem UVG-Höchstbetrag) mitversichert, muss diese Police zusammen mit der bestehenden UVG-Police überprüft und entsprechend an die neuen Bedürfnisse angepasst werden.
- Falls Ihr Pensionskassenreglement den UVG-Höchstbetrag als Leistungsabgrenzung definiert hat (z. B. unterschiedliche Leistungen bis zum UVG-Höchstbetrag und darüber) müssen die betroffenen Pensionskassenverträge überprüft werden.
- Für Selbstständigerwerbende, welche sich freiwillig dem UVG angeschlossen haben, und bisher darin den Mindestlohn von CHF 63'000 versichert haben, beträgt der neue Minimallohn CHF 66'690 (45% des UVG-Höchstbetrages).
- Für die Familienangehörigen des Selbstständigerwerbenden, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten, beträgt der neue Minimallohn 30% des UVG-Höchstbetrages, also CHF 44'460 (bisher CHF 42'000).
- Der neue UVG-Höchstbetrag ist auch massgebend für die Festlegung der Beiträge der Arbeitslosenversicherung.
- Falls in Ihren Arbeitsverträgen oder Anhängen dazu (z. B. Anstellungsbedingungen, Übersicht von Versicherungsleistungen etc.) bisher der UVG-Höchstbetrag namentlich mit CHF 126'000 erwähnt wurde, müssen diese Unterlagen entsprechend angepasst werden.

Diese Anpassung bringt somit grössere Veränderungen mit sich als auf den ersten Blick ersichtlich ist. Gerne zeigen wir Ihnen auf, welche Auswirkungen diese Änderung auf Ihre persönliche Situation haben wird, damit Sie rechtzeitig die entsprechenden Optimierungen vornehmen können.